

**Richtlinien der Stadt Erftstadt
über die Vergabe von Zuwendungen aus dem
Verfügungsfonds- Nr.14 FRL 2008 im Sanierungsgebiet
Masterplan Erftstadt-Liblar**

1. Präambel

Im Jahr 2016 wurde das Sanierungsgebiet Masterplan Erftstadt-Liblar in das Förderprogramm Stadtumbau West des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen. Innerhalb dieses Sanierungsgebiets schafft die Stadt Erftstadt mit dem Verfügungsfonds ein flexibles Budget, um private Aktivitäten, Maßnahmen und Projekte finanziell zu unterstützen. Über die Vergabe der Mittel wird auf Grundlage der folgenden Richtlinie entschieden.

Inhalt

1. Präambel.....	1
2. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen.....	2
3. Gegenstand der Förderung	2
4. Art und Umfang der Fördermittel	3
5. Antragstellung	4
6. Stadtteilbeirat	5
6.1 Besetzungsverfahren	5
6.2 Sitzungen und Beschlussfassungen.....	5
6.3 Sonstige Regelungen zum Stadtteilbeirat.....	6
7. Bewilligungsverfahren und Mittelzuwendung	6
8. Zweckbindungsfrist.....	7
9. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheid	7
10. Inkrafttreten	7

2. Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie umfasst das Sanierungsgebiet Masterplan Erfstadt-Liblar, wie er durch Beschluss des Rates der Stadt Erfstadt am 16.11.2016 festgelegt wurde. Der Geltungsbereich ist Anlage 1 der Richtlinie zu entnehmen. Die Richtlinien basieren auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- §144 Baugesetzbuch (BauGB) „Sanierungssatzung“
- Nr. 14 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008)

3. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind alle Projekte, die durch die Mitwirkung der Beteiligten einen Mehrwert für das Sanierungsgebiet bedeuten und einen Bezug zu den Zielsetzungen des Masterplan Erfstadt-Liblar aufweisen. Dies sind Projekte, die

- die Stabilisierung, Erneuerung und Aufwertung des Sanierungsgebietes Erfstadt-Liblar zum Ziel haben,
- Gewerbetreibende und Immobilieneigentümer sowie sonstige Akteure, Gruppen und Einzelpersonen aktivieren und damit ihre Kooperation im und ihr Engagement für das Programmgebiet fördern und/oder
- die privat-öffentliche Zusammenarbeit unterstützen.

Es können Projekte gefördert werden, die in einem möglichst kurzen Zeitraum einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für das Programmgebiet haben. Dazu gehören:

- Projekte zur Identitäts- und Imagebildung des Stadtteils sowie zur Stärkung der Stadtteilkultur,
- Projekte zur Belebung des Stadtteils und dessen Nutzungsstrukturen,
- Projekte zur Qualitätssicherung und Aufwertung des Stadtbildes und des Wohn- und Arbeitsumfelds,
- Projekte zur Aufwertung des Stadtbildes sowie der Erhöhung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum (z.B. Möblierung des öffentlichen Raumes, bspw. durch Bepflanzungen oder Kunst/Skulpturen),
- Projekte zur Stärkung der Außenwahrnehmung,
- Projekte zur Stärkung der lokalen Ökonomie,
- Projekte zur Stärkung der Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Akteuren,
- Maßnahmen zur wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit.

Für die beantragten Projekte müssen alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen. Zudem müssen die Projekte und Maßnahmen einen eindeutigen Bezug zu Liblar haben. Um die Wirkung und Akzeptanz der Projekte zu erhöhen, ist es wünschenswert, dass mehrere Gewerbetreibende, Immobilieneigentümer oder sonstige Akteure des Programmgebiets gemeinschaftlich Anträge stellen.

Grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Projekte, die gegen geltendes Recht oder Bestimmungen, insbesondere gegen die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen, oder gegen die guten Sitten verstoßen,
- Projekte, die bereits durch andere Förderprogramme gefördert werden bzw. gefördert werden können,
- Projekte, mit deren Durchführung bereits vor der Bewilligung begonnen wurde,
- Projekte, die der unmittelbaren Gewinnerzielung dienen,
- Projekte, die laufende Betriebs-, Sach- oder reguläre Personalkosten des Antragstellers decken sollen,
- unbefristete Projekte sowie
- jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit den Projekten stehen.

4. Art und Umfang der Fördermittel

Der Verfügungsfonds wird mit Fördermitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland finanziert. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind eine freiwillige Leistung des Landes, des Bundes und der Stadt Erftstadt. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.

Verwalter des Verfügungsfonds ist die Stadt Erftstadt.

Der Verfügungsfonds kann ein Gesamtbudget von bis zu 200.000 Euro (100.000 Euro pro Jahr bis Ende 2020) bereitstellen. Er finanziert sich zu bis zu 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund und Land sowie einem Eigenanteil der Stadt Erftstadt und zu mindestens 50 % aus privaten Mitteln von Gewerbetreibenden, Immobilieneigentümern und sonstigen Dritten. So ergibt sich, dass jeder Euro, der aus dem privaten Vermögen in den Verfügungsfonds eingezahlt wird, mit einem Euro bezuschusst wird.

Die Gesamtkosten einer Maßnahme können mit bis zu 10.000 Euro bezuschusst werden. Über Ausnahmen wird im Einzelfall nach angemessener Begründung entschieden.

Die Förderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Einnahmen im Projekt müssen angezeigt werden und verringern die Höhe des Zuschusses.

Die Zuwendung wird zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt.

Bei der Verwendung der Mittel sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie das allgemeine Vergaberecht und die Vergabeordnung der Stadt Erftstadt zu beachten. Dies ist bspw. zu belegen, indem bei Bauaufträgen über 5.000,-€ und bei Dienstleistungsaufträgen über 2.000,-€ mindestens drei vergleichbare Angebote eingeholt und dokumentiert werden. Das wirtschaftlichste Angebot ist zu wählen.

Werden Mittel an Letztempfänger weitergegeben (z.B. für Honorare für selbstständige Tätigkeiten), so ist hierüber eine schriftliche Vereinbarung (z.B. Honorarvertrag) unter Beachtung der vergabe- und haushaltsrechtlichen Vorschriften abzuschließen.

5. Antragstellung

Antrags- bzw. zuwendungsberechtigt sind im Geltungsbereich wohnhafte oder tätige juristische oder natürliche Personen. Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Ein Antrag auf Förderung eines Projekts muss in schriftlicher Form bei der Stadt Erfstadt eingereicht werden. Die hierfür erforderlichen Formulare stehen im Internet (www.mein-liblar.de) oder im

Stadtteilbüro
Carl-Schurz-Straße 111
50374 Erfstadt

zur Verfügung.

Bestandteile des Antrags sind:

- Angaben zu dem Antragsteller / den Antragstellern,
- eine Beschreibung des Projekts und dem dadurch zu erwartenden nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für das Programmgebiet,
- die räumliche Verortung des Projekts,
- Angaben zur geplanten Dauer der Maßnahme und
- eine detaillierte Darstellung der Kosten und Finanzierung. Bei externen Kosten bzw. der Beauftragung von Unternehmen sind jeweils mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen.

Der Antrag ist nur mit rechtsverbindlicher Unterschrift gültig.

Der Antrag ist zu richten an:

Stadt Erfstadt
Amt für Stadtentwicklung
Abteilung Stadterneuerung, Stadtgestaltung, Sonderprogramme Holzdammer 10
50374 Erfstadt

6. Stadtteilbeirat

Die Stadt Ertfstadt setzt für die Vergabe der Mittel aus dem Verfügungsfonds einen Stadtteilbeirat als formelles Entscheidungsgremium ein. Der Stadtteilbeirat Liblar entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Er berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele der Förderung. Der Beirat soll einen Querschnitt der Interessen der Akteure abbilden und sich in folgender Weise zusammensetzen:

- **Bewohner** (6): Personen aus dem Stadtteil Liblar, welche die Interessen des Stadtteils insgesamt und keine speziellen Themenbereiche vertreten
- **Politiker** (5): Eine Person pro Fraktion aus dem Rat der Stadt Ertfstadt
- **Fachvertreter** (9): Personen aus Institutionen und Organisationen aus Liblar (angestrebt: ISG Ertfstadt-Center (1), IWG (1), Behindertenbeirat (1), Seniorenbeirat (1), Jugend (1), Kirche (2) Schulen (1), VHS (1))
- **Vertreter aus Stadtverwaltung und Stadtteilmanagement:** Nehmen an Sitzungen teil, haben aber kein Stimmrecht.

Der Stadtteilbeirat berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele des Masterplan Ertfstadt-Liblar. Es entscheidet über die Förderung der Projekte in nicht öffentlicher Sitzung und kann die Förderung an Auflagen binden.

6.1 Besetzungsverfahren

Die stimmberechtigten Mitglieder des Stadtteilbeirats sind namentlich zu benennen.

Für die Besetzung der stimmberechtigten Bewohner/innen können sich berechnigte Personen persönlich, telefonisch oder auf dem E-mail- oder Postweg unter der Angabe Ihrer Kontaktdaten melden und an einem Losverfahren zur Besetzung der Sitze im Stadtteilbeirat Liblar teilnehmen.

Können in dem Bewerbungsverfahren keine geeigneten Bewerber/innen ermittelt werden, oder fallen innerhalb der Laufzeit des Stadtteilbeirats einzelne Mitglieder aus, kann die Stadtverwaltung Ertfstadt die jeweiligen Positionen in eigenem Ermessen neu besetzen.

Der Stadtteilbeirat tagt grundsätzlich öffentlich. Er kann für einzelne Sitzungen beschließen, ganz oder in Teilen in nicht öffentlichen Sitzung zu tagen.

6.2 Sitzungen und Beschlussfassungen

Die Sitzungen des Stadtteilbeirats finden quartalsweise (4 x im Jahr) statt. In dringenden Fällen kann zu einer außerordentlichen Sitzung eingeladen werde. Die Mitglieder des Stadtteilbeirats werden durch das Stadtteilmanagement spätestens 10 Tage vor einer jeweiligen Sitzung zur nächsten Sitzung eingeladen. Relevante Unterlagen wie Protokolle und Förderanträge sind ebenfalls innerhalb dieser Frist zu versenden.

Grundsätzlich erfolgen Einladungen und die Übersendung sonstiger Informationen über E-Mails. Stadtteilbeiräte ohne E-Mail-Account müssen ggf. einen verzögerten postalischen Empfang von Unterlagen in Kauf nehmen.

Die Sitzungen des Stadtteilbeirats werden durch die Stadt Erftstadt und das Stadtteilmanagement oder ggf. durch den Sprecher des Stadtteilbeirats geleitet. Das Stadtteilmanagement protokolliert die Sitzungen.

Stimmrecht für die Förderung haben nur die Mitglieder des Stadtteilbeirats. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Der Stadtteilbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Beschlussfassungen über Anträge an den Verfügungsfonds erfolgen grundsätzlich nach Vorstellung des Vorhabens durch den/die Antragstellenden und nach einer Diskussion im Stadtteilbeirat.

Ist ein Mitglied des Stadtteilbeirats Liblar durch ein Projekt im Rahmen des Verfügungsfonds begünstigt, so nimmt dieses Mitglied an der Abstimmung zu dem Projektantrag nicht teil. Dies gilt auch für Mitglieder des Stadtteilbeirats, die für einen Projektträger oder Verein verantwortlich tätig oder von ihm wirtschaftlich abhängig sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtteilbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen über dessen Stimmberechtigung.

6.3 Sonstige Regelungen zum Stadtteilbeirat

Der Stadtteilbeirat Liblar kann sich auf Grundlage dieser Richtlinie eine Geschäftsordnung geben.

Der Stadtteilbeirat kann eine(n) Sprecher/in und einen stellvertretende(n) Sprecher(in) wählen, der/die den Stadtteilbeirat nach außen vertritt und der/die die Sitzungen des Stadtteilbeirats leitet. Die Sprecherfunktion kann für den Stadtteilbeirat insgesamt oder für bestimmte Themenfelder oder Anlässe vergeben werden.

Der Stadtteilbeirat arbeitet jeweils für die Dauer von zwei Jahren nach Aufnahme seiner Tätigkeit. Danach wird der Stadtteilbeirat neu gebildet, um ggf. weiteren Personen die Chance zur Mitwirkung zu geben. Bis zur Neubesetzung des Stadtteilbeirats arbeitet der aktuelle Stadtteilbeirat kommissarisch weiter.

7. Bewilligungsverfahren und Mittelzuwendung

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften sowie die Anerkennung einer Bestätigung über die Einhaltung der Förderkriterien durch die Stadtverwaltung oder beauftragter Dritter

Die Bewilligung erfolgt schriftlich per förmlichen Zuwendungsbescheid durch die Stadt Erftstadt. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest.-P) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Darüber hinaus kann der Zuwendungsbescheid auch mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden.

Ist eine vom Stadtteilbeirat ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem

Verfügungsfonds erfolgen. Als Entscheidungsgrundlage über die Vorfinanzierung sind dem Stadtteilbeirat folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine zu erwartende Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben). Die Förderung kann um die Höhe der Einnahmen verringert werden.
- Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen (Bei Ausgaben über 5.000 Euro sind 3 Angebote einzuholen und das wirtschaftlichste zu wählen.)

Der Stadtteilbeirat kann jederzeit die Durchführung der Maßnahme prüfen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- einer Kurzdokumentation,
- Fotos zur freien Verwendung durch die Stadt Erftstadt,
- ggf. Belegen der Öffentlichkeitsarbeit (Presseartikel) und
- einer Kostenübersicht inkl. der Vergabeunterlagen (Angebotsvergleiche etc.).

Dieser ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme bei der Stadt Erftstadt einzureichen. Ein Vordruck für den Verwendungsnachweis ist im Stadtteilbüro erhältlich oder im Internet (www.mein-liblar.de) abzurufen. Zusammen mit dem Verwendungsnachweis sind alle entstandenen Kosten per Rechnung als Originale zu belegen.

Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

8. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahme beträgt 5 Jahre ab dem Anschaffungsdatum und ist vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Neubeschaffung bei Verlust.

Die Einhaltung der Zweckbindung muss jederzeit prüfbar sein.

9. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheid

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 03.04.2019 in Kraft.

11. Geltungsbereich Stadtumbaugebiet Erftstadt-Liblar

